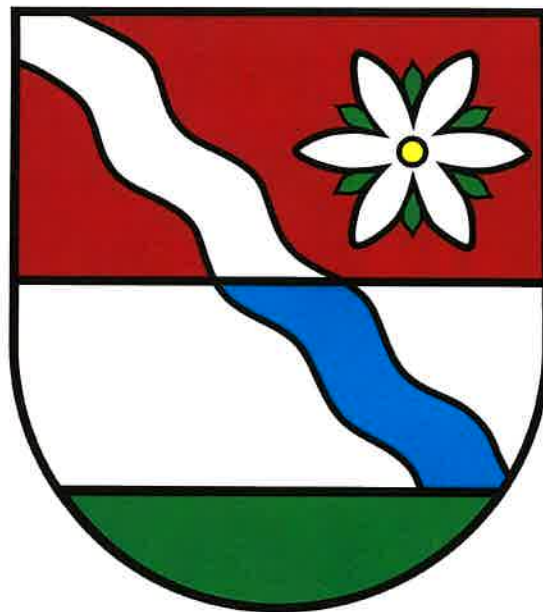


Gemeinde
Messen

**Reglement über die Abwasserbeseitigung und die
Abwassergebühren der Gemeinde Messen**

Gültig ab 1. Januar 2013



Reglement über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	2
Reglement über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren	3
I. Allgemeines	3
II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	5
III. Baukontrolle	8
IV. Betrieb und Unterhalt.....	9
V. Abwassergebühren	10
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen.....	13
Anhang: Gebührenordnung.....	14

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BJD	Bau- und Justizdepartement
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband; Fachorganisation für Entsorgung und Unterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GG	Gemeindegesezt vom 16.02.1992, BGS 131.1
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009, BGS 712.15
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 01.10.2010, BGS 712.16
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateurverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

Reglement über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren

I. Allgemeines

- § 1 Zweck** ¹ Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.
- § 2 Gemeindeaufgaben** ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer. Sie ist Mitglied des Zweckverbandes ARA Limpachtal.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
- ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln..
- § 3 Zuständiges Organ** ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission und der Wasserkommission, soweit nicht die Flurkommission aufgrund des Flurreglements zuständig ist.
- ² Die Baukommission ist zuständig für:
- a. den Erlass von Bewilligungen und Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
 - b. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke).
- Die Baukommission entscheidet auf Antrag der Wasserkommission.
- ³ Die Wasserkommission ist zuständig für:
- a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;

- b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den Zweckverband ARA Limpachtal;
- c. die Prüfung von Gesuchen für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer gemäss § 22 VWBA;
- d. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme;
- e. die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen;
- f. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts;
- g. die Überwachung des Betriebes und des Werterhaltes der Abwasseranlagen.

§ 4 Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- ² Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 Abs. 4 PBG).
- ³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent oder die erste Bauinteressentin nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
- ⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen verantwortlich.

§ 5 Hausanschlüsse

- ¹ Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einer oder wenigen Bauten dienen (§ 103 Abs. 1 PBG).
- ² Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern oder den Grundeigentümerinnen zu tragen. Davon ausgenommen ist die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
- ³ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.
- ⁴ Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbandes ARA Limpachtal ist eine Bewilligung des Verbandes erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbandes.

§ 6 Kataster

- ¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4 und 5 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich dar-

zustellen.

² Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

³ Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).

² Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen.

§ 8 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der Baukommission.

§ 9 Gewässerschutzbewilligungen

¹ Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder Inhaberinnen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 12 Vorbehandlung von gewerblich/ industriellen Abwässern

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

³ Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.

³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

⁴ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁵ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

⁶ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁷ Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.

⁸ Die Baukommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen, Leitsätze und das Merkblatt Abwasserbeseitigung der Gemeinde Messen massgebend.

² Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

³ Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

§ 16 Jauchegruben

¹ Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

§ 17 Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Eigentümerinnen oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 18 Einbauten in das Grundwasser

¹ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

III. Baukontrolle

§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme

¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Wasserkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der

Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

² Die Wasserkommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.

§ 20 Pflichten der Privaten

¹ Der Wasserkommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Wasserkommission zu melden.

³ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁴ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 21 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. Betrieb und Unterhalt

§ 22 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a. Abfälle jeglicher Art;
- b. Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen;
- c. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- d. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.;
- e. Säuren und Laugen;
- f. Öle, Fette, Emulsionen;
- g. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenab-

- fälle, Schlachtabfälle etc.;
- h. Jauche, Mistsaft, Silosaft;
- i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen);
- j. warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Im Übrigen gilt § 12 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer oder Eigentümerinnen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Eigentümerinnen bzw. den Benutzern oder Benutzerinnen fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

V. Abwassergebühren

§ 25 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

§ 26 Kostendeckende, verursachergerechte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:

³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die

Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamt-haft:

- 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,
- 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und
- 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

§ 27 Rechnungsführung

- ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
- ² Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

§ 28 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

- ¹ Die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen betragen 100% der Erstellungskosten.

§ 29 Anschlussgebühren

- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der SGV der angeschlossenen Gebäude erhoben.
- ³ Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr aufgrund der Gesamtversicherungssumme der SGV der angeschlossenen Gebäude erhoben.

§ 30 Benützungsgebühren

- ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 29 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 26 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen
- ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 - 50 %.
- ³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt und pro Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- ⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 31.
- ⁵ Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Grundgebühr gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zuge-

führt wird.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet (z.B. bei Verwendung von Dach- oder Brunnenwasser oder anderer Wasserquellen als Brauchwasser für WC-Spülanlagen, Waschmaschinen usw.), dem wird für die Berechnung der Verbrauchsgebühr pro Person und Tag ein Pauschalverbrauch gemäss Gebührenordnung belastet.

⁷ Sofern ein Verbraucher gemäss Abs. 6 die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Messvorrichtungen auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserkommission einbauen lässt und unterhält, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des gemessenen Abwasseranfalls erhoben.

§ 31 Landwirtschafts-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

¹ Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Landwirtschaftsbetriebe einerseits und in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt, andererseits.

² Landwirtschaftsbetriebe, welche an die Kanalisation angeschlossen sind, entrichten für den Wohn- und den Ökonomieteil zusammen eine Grundgebühr. Zusätzlich wird pro Familiengemeinschaft und Jahr eine pauschale Abwassermenge gemäss Gebührenordnung verrechnet. Landwirtschaftsbetriebe, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, bezahlen keine Benützungsgebühren.

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 wird bei Kleleinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühr aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Wasserkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Wasserkommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben sowie bei Kleleinleiterbetrieben, welche besonders verschmutztes Abwasser ableiten, werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben. Diese Betriebe haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf eigene Kosten nach Weisung der Wasserkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁶ Die Grund- und Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Gross- und Kleleinleitern nach Absatz 5 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.

§ 32 Fälligkeit

¹ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses. Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Zustellung darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

² Zahlungspflichtig für die Benützungsgebühren ist der/die Eigentümer/in des Gebäudes. Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 33 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

3 Die Benützungsgebühren werden jährlich in zwei Teilbeträgen durch die Finanzverwaltung eingezogen. Im ersten Halbjahr wird ein Akontobetrag in der Höhe von 50% des Vorjahresfakturabetrages plus Mehrwertsteuer erhoben. Per Ende Jahr erfolgt eine Schlussabrechnung aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs bzw. Abwasseranfalls.

4 Die Einzugsperiode entspricht dem Kalenderjahr. Zu- und Wegzügen wird die Grundgebühr pro rata temporis auf Monatsbasis ab dem Monat des Zuzugs bzw. bis und mit dem Monat des Wegzugs in Rechnung gestellt. Zuviel bezahlte Grundgebühren werden bei der Schlussabrechnung entsprechend in Abzug gebracht. Ein verbleibender Saldo zu Gunsten des Wegzegers wird zurückerstattet.

§ 34 Grundpfandrecht der Gemeinde

1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR § 104, 5%) verzinst.

2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 35 Gebührenordnung

1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge und Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 lit. d und § 285 EG ZGB).

1 Die Höhe der Anschlussgebühren wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und ist in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

2 Die Höhe der Benützungsgebühren wird von der Gemeindeversammlung in Form eines Gebührenrahmens beschlossen und ist in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 30 Abs. 1 erforderlich ist.

3 Für die Benützungsgebühren von Landwirtschaftsbetrieben gilt § 31 Abs 2 dieses Reglements.

3 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entrichten eine einheitliche Grundgebühr. Als Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gelten Unternehmungen, die in der Gemeinde Messen domiziliert sind oder eine Filiale betreiben. Massgebend dafür sind die Einträge im Handelsregister oder im Branchenverzeichnis. Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind geschäftliche Aktivitäten, die als Nebenerwerb in selbstbewohnten Räumlichkeiten ausgeübt werden und die öffentliche Abwasserbeseitigung nicht zusätzlich belasten.

4 Die geltenden Gebühren werden auf der Homepage sowie im Informationsblatt der Gemeinde Messen publiziert.

5 Sämtliche Gebühren werden inkl. MWST in Rechnung gestellt.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 36 Straf- bestimmungen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 37 Rechtsschutz

- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.
- ² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 38 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Rechtskraft. Ist zu diesem Zeitpunkt über ein Baugesuch noch nicht rechtskräftig entschieden, kommen die Vorschriften dieses Reglements zur Anwendung.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere werden das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Messen vom 29. Dezember 1979 sowie die Reglemente über die Abwassergebühren der bis zum 31. Dezember 2009 eigenständigen Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenenthal und Messen sowie der Gemeinde Oberramsern aufgehoben.

Anhang zum Reglement über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren

Gebührenordnung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 35 des Reglements über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren vom 28. Juni 2012 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren (exkl. MWST)

¹ Die Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigung wird in Prozenten der Gesamtgebäudeversicherungssumme der SGV berechnet. Sie beträgt:

- | | | |
|---|--|-----------------|
| a. Für die Einleitung von Schmutzwasser: | | |
| Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohnteile von Landwirtschaftsbauten | | 2% bzw. 2,5% |
| Angeschlossene landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und Nebenbauten | | 0,2% bzw. 0,25% |
| b. Für die Einleitung von unbelastetem Regenwasser: | | |
| Wohn- und Gewerbebauten sowie Wohnteile von Landwirtschaftsbauten | | 0,5% bzw. 1% |
| Angeschlossene landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und Nebenbauten | | 0,05% bzw. 0,1% |

² Der jeweils höhere Prozentwert kommt zur Anwendung, wenn keine Grundeigentümerbeiträge an die Abwasseranlagen bezahlt wurden.

³ Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um mindestens 5% infolge Neu- oder Umbauten ist eine Nachzahlung für den 5% übersteigenden Teil zu leisten.

§ 2 Grundgebühren (exkl. MWST)

¹ Die jährlichen Grundgebühren betragen: ab 01.01.2013

- | | | |
|--|---------------------------|------------|
| a. Pro Haushalt | Fr. 150.00 bis Fr. 200.00 | Fr. 175.00 |
| b. Pro Landwirtschaftsbetrieb (inkl. Wohnteil) | Fr. 230.00 bis Fr. 280.00 | Fr. 250.00 |
| c. Pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb | Fr. 150.00 bis Fr. 200.00 | Fr. 175.00 |

² Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser gemäss § 30 Abs. 5 des Reglements wird eine Reduktion der Grundgebühr von maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird durch die Wasserkommission im Verhältnis der Verminderung der abflusswirksamen Fläche zur Gesamtfläche festgelegt.

³ Vertragliche Vereinbarungen gemäss § 31 Abs. 6 des Reglements bleiben vorbehalten.

§ 3 Verbrauchsgebühr (exkl. MWST)

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 2.50 bis Fr. 3.50 Fr. 2.90

² Für Liegenschaften mit Wasseruhr und zusätzlicher Wassernutzung gemäss § 30 Abs. 6 des Reglements wird zum gemessenen Wasserverbrauch ein Pauschalverbrauch pro Person und Jahr von 22 m³ hinzugerechnet.

³ Für Liegenschaften ohne Wasseruhr wird ein Pauschalverbrauch pro Person und Jahr von 62 m³ berechnet.

⁴ Die pauschale Abwassermenge von Landwirtschaftsbetrieben gemäss § 31 Abs. 2 des Reglements beträgt 250 m³ pro Jahr.

⁵ Vertragliche Vereinbarungen gemäss § 31 Abs. 6 des Reglements bleiben vorbehalten.

**Beschluss des Gemeinderates
vom 07. Juni 2012**

Die Gemeindepräsidentin



**Beschluss der Gemeindever-
sammlung vom 28. Juni 2012**

Marianne Meister

Die Gemeindeschreiberin



Michèle Graf

Genehmigt vom Regierungsrat

RRB Nr. 1728 vom 27. 8. 2012

Der Staatsschreiber:

